

---

**Persistenter Identifier:** 1529487027376\_1884

**Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1884

**Signatur:** XIX/135.2-3,1884

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/)

**Abschnitt:** Rezeptenkasten.

**Strukturtyp:** article

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/189/LOG\\_0166/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/189/LOG_0166/)

für die Behandlung von öffentlichen Konkurrenzen, für die Beschickung von Ausstellungen, für Zusammenziehung der Preisgerichte und Hebung des kunstgewerblichen Unterrichts zu beschäftigen. Der Verband veranstaltet zu dem Zwecke Wanderversammlungen, die der Reihe nach, womöglich im Anschlusse an einschlägige Ausstellungen, an den Sigen größerer Vereine abgehalten werden sollen. Endlich macht sich der Verband eine energische und würdige Vertretung des deutschen Kunstgewerbes gegenüber der Öffentlichkeit und dem Auslande zur Aufgabe. Mitglied des Verbandes kann jeder Verein deutscher Zunge werden, welcher statutengemäß die Förderung kunstgewerblicher Zwecke als Hauptaufgabe verfolgt.

Der Verband trat auf der Frankfurter Delegirtenversammlung sofort in Thätigkeit, indem er eine eingehende Besprechung der Frage der Ausfuhrhallen (Export-Musterlager), sowie derjenigen der Regelung des kunstgewerblichen Konkurrenzverfahrens veranlaßte. Die Erledigung der ersteren Frage wurde einer Kommission von 6 Vereinen mit dem Voritze Hannovers, der letzteren einer gleichen unter dem Voritze Karlsruhes übertragen. (Vad. Gewerbez.)

## Berichte aus verschiedenen Städten.

**Berlin.** Kaiser Wilhelm-Straße. Die letzte Extraktion des Magistrats war wesentlich der Kaiser Wilhelm-Straße, speziell der Gewinnung des Zugangs von der Kavallerie-Brücke gewidmet. Es handelt sich hierbei in erster Linie um den Erwerb der ehemaligen Kriegs-Akademie, welche einen Flächen-Inhalt von 2707 qm einnimmt, wovon circa 1534 qm auf Straßenland entfallen, während der Rest als Baustelle verwendbar bleibt. Die Forderung für das Gesamtgrundstück beträgt 1 241 000 Mk. und wurde, wie uns mitgeteilt wird, vom Magistrat acceptirt. Der Stadtvorordneten-Versammlung wird ungefäumt eine bezügliche Vorlage unterbreitet werden.

**London.** Ausstellung für Baugewerbe. Unter den vielen in diesem Jahre in England stattfindenden Ausstellungen ist auch bemerkenswerth die zum fünften Male veranstaltete Exposition der Baugewerbe in der Agrikultur-Hall zu Kensington-London. Diese Ausstellung soll nach einem uns vorliegenden Berichte eine möglichst vollständige sein und Alles enthalten, was sich auf das Bauwesen vom Palast bis zur Kottage bezieht. Dabei kann es nicht fehlen, daß die Aufgabe der Holz-Industrie gegenüber dem Bauwesen entsprechend illustriert ist.

**Wittenberg.** Am 26. v. M. Nachmittags wurde die neue städtische Wasserleitung eröffnet. Die auf Veranlassung des Bürgermeisters Dr. Schild von dem Ingenieur Pfeffer in Halle projektierte und gebaute Wasserleitung ist eine Gravitätsleitung, welche 1800 kbm Wasser täglich ohne alle Maschinenhilfe aus dem 12 km entfernten Quellengebiet bis 25 m hoch in die Stadt treibt. Der Ingenieur Pfeffer hat sich um die Leitung und um die Stadt dadurch besonders verdient gemacht, daß seine Anlage im Gegensatz zu anderen Projekten 300 kbm Wasser täglich mehr fördert, die Verjandung ausschließt, 8 m mehr Druckhöhe hat und bei alledem noch billiger auszuführen war, als andere Projekte. Die Hydranten wiesen bei der heutigen Probe die Druckhöhe in einem 14 mm starken kontinuierlichen Strahl nach.

## Bauprozesse und Entscheidungen.

Entscheidungen in Patentsachen. Von Seiten des Reichsgerichts und des k. Patentamtes sind in Patentsachen folgende prinzipielle Entscheidungen getroffen worden:

Zur Stellung des Strafanzuges nach § 34 des Patentgesetzes (wissentlich unerlaubte Benützung einer Erfindung) ist nicht bloß der Patentinhaber, sondern auch derjenige berechtigt, welcher für das betreffende räumliche Gebiet das Recht auf ausschließliche Ausübung des Patentrechtes erworben hat. — Bloßes Kopieren der Zeichnungen, die einem Patente zu Grunde liegen, enthält keine Zuwiderhandlung gegen § 4 des Patentgesetzes, Patentblatt 1884, S. 155.)

Von demjenigen, der die Zurücknahme eines Patentes auf Grund des § 11 Nr. 2 des Patentgesetzes (Verweigerung von Lizenzen) beantragt, muß der Nachweis gefordert werden, daß die Erlaubniß unter dem Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherstellung nachgesucht, daß sie vom Patentinhaber verweigert wurde, sowie endlich, daß die Ertheilung der Erlaubniß an den darum Nachsuchenden im öffentlichen Interesse geboten gewesen wäre. (Patentblatt 1884, S. 195.)

Entscheidung in Haftpflicht-Sachen. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts ist der Arbeitgeber auf Grund des

§ 120 der Reichs-Gewerbeordnung unbedingt verpflichtet, die Schutzmittel gegen Gefahren im gewerblichen Betriebe anzuschaffen. Derjenige Arbeitgeber, welcher sich damit begnügt, seine Arbeiter zum Anschaffen solcher Schutzmittel aufzufordern, hat die Vorschriften des § 120 der Reichs-Gewerbeordnung nicht erfüllt, da eine solche Anschaffung nicht Sache der Arbeiter ist.

## Rezeptenkasten.

**Mittel gegen Hausschwamm.** In der im königlich preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Zeitschrift für Bauwesen“ veröffentlicht Professor Sorokin aus Kasan einen sehr interessanten Aufsatz über die „Fäulniß der Hölzer“. Außer anderen parasitischen Holzzerstörern behandelt der Verfasser auch sehr eingehend den sogenannten Hausschwamm, über den wir auch bereits Mittheilungen machten. Ueber den Hausschwamm (*Merulius lacrimans*) nun hat Sorokin eigene, noch nicht abgeschlossene Untersuchungen angestellt. Am Schlusse seiner Arbeit faßt er folgende Mittel, die Resultate seiner Versuche, zur Vorbeugung gegen das Entstehen und zur Vertilgung des Hausschwammes zusammen: 1. Zugluft vertilgt den Hausschwamm binnen 24 Stunden. 2. Auch das Licht ist der Entwicklung des Schwammes sehr hinderlich. Wird derselbe zu gleicher Zeit der Einwirkung des Lichtes und der Zugluft ausgesetzt, so vertrocknet er schon binnen wenigen Stunden. 3. Das Begießen des Holzes mit einer Kochsalzlösung verhindert das Auftreten des Hausschwammes; je konzentrierte die Lösung, um so nachhaltiger ist die schützende Wirkung. 4. Konzentrierte Kupfervitriol-Lösung ist der Kochsalzlösung vorzuziehen. 5. Die Karbolsäure tödtet den Hausschwamm sehr schnell. 6. Gewöhnlicher Birkentheer ist ein durchaus wirksames Mittel gegen den Hausschwamm; durch Bestreichen der Balken, der inneren Fläche der Fußbodenbretter zc. mit demselben wird fast sicher dem Auftreten des Schwammes vorgebeugt.

**Japanesischer Lack.** Ueber die Bereitungsweise der schönen japanesischen Lacke ist noch wenig im Einzelnen bekannt. Nach neueren Mittheilungen des englischen Konsuls in Hakodate werden die verschiedenen Arten von Lack aus dem durch Anzapfung erhaltenen Saftes des in Japan sehr verbreiteten Lackbaumes (*Rhus vernicifera*) hergestellt. Dieser Saft wird nämlich mit einer Reihe von Stoffen, wie Ruß, Holzkohle, Eisenfeilspänen, Eisenoxyd, zerstoßenen Seemuscheln, Gold-, Silber- und Zinnpulver, Terpentin, Kampher, Oelen zc. vermischt und präparirt. Der Lack soll im Freien nicht gut trocknen und hart werden, er muß eine feuchte, abgeschlossene Atmosphäre haben, weil er sonst abläuft und klebrig wird. Deshalb bringen die Japanesen die lackirten Gegenstände in eine Höhle oder in einen Keller in einen luftdicht geschlossenen Holzkasten, welcher von Außen naß gehalten wird. Auf diese Weise wird der Lack sehr langsam fertig, worin eines der Geheimnisse der japanesischen Lackirer zu bestehen scheint; billige Arbeitskräfte sind dazu nothwendig. Von den gebrauchten Werkzeugen, Pinseln, Glättvorrichtungen könnten manche durch Maschinen ersetzt werden; im Ganzen aber dürfte diese Art, zu lackiren, immer eine Handarbeit bleiben und schwerlich mit Erfolg zu uns verpflanzt werden können.

## Bautechnische Notizen.

**Zeichnenstifte aus Holzkohle.** Holzkohlen, am besten solche aus Linden-, Aspen- oder Pappelholz, werden mit einer feinzahnigen Säge in die gewünschte Stiftenform geschnitten. Diese Stifte werden etwa eine Stunde lang in geschmolzenes Wachs eingelegt, so daß sie ganz mit letzterem imprägnirt sind, nach dem Herausnehmen aus dem Wachs trocknet man die Stifte auf Löschpapier. Zeichnungen und Schriftzüge, mit diesen Stiften ausgeführt, werden dadurch, daß man das Papier auf der Rückseite erwärmt, unverlöschlich. Diese imprägnirten Stifte sind auch haltbarer wie solche aus reiner Holzkohle.

Der „New-Yorker Techniker“ bringt nachstehende interessante Notiz: **Italienischer Asbest.** Der Bau auf Asbest-Gruben ist in Italien gegenwärtig auf die Provinz Sondrio und auf Turin beschränkt. In Sondrio kommt der Asbest in regelmäßigen Schichten vor, welche von verschiedener Dicke, drei bis vier Zoll, sind, obwohl er auch in einigen Fällen zwanzig Zoll dick gefunden worden ist. Das ihn einschließende Felsgestein besteht aus Schiefer von einer grünlichen Färbung und der Asbest hat eine gelblich-weiße Färbung. In manchen Fällen sind die Fasern lang und fest und gleichen einem Strähn Garnes von einer Yard Länge und darüber. Der Asbest kommt auch in Spalten und Rissen des Serpentin-Gesteines vor und ist oftmals von anderen Mineralien begleitet, besonders von Granaten von grüner Farbe in kleinen Krystallen, welchen von den Asbest-Grubenarbeitern der Namen: „Gemenize Dell' Amianto“ gegeben wird, was so viel als Asbest-Samen heißt. Die Ausgrabungen werden an vierzig verschiedenen Stellen vorgenommen und in der Regel das den Asbest einschließende Gestein gesprengt.